jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/9/6 1Ob174/72

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.09.1972

Norm

AußStrG §16 BIII2a
Krnt HöfeG §3
Krnt HöfeG §9

Rechtssatz

Keine offenbare Gesetzwidrigkeit der Rechtsansicht, daß der durch Übereinkommen aller Beteiligten (§ 9 Abs 1 Krnt HöfeG) festgesetzte Übernahmswert für alle Beteiligten bindend und daher ein nachträglicher Antrag eines Beteiligten auf Ausscheidung der Nebenbetriebe aus dem Erbhof, dessen Stattgebung eine Änderung des Übernahmswertes zur Folge hätte, als mit dem Übereinkommen unvereinbar nicht gerechtfertigt ist.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 174/72
  Entscheidungstext OGH 06.09.1972 1 Ob 174/72

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0085777

Dokumentnummer

JJR_19720906_OGH0002_0010OB00174_7200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at